



# Satzung des Abwasserverbandes Kirtorf

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kirtorf am 06.12.2017 nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Kirtorf. Er hat seinen Sitz in 36320 Kirtorf, Neustädter Str. 10-12 im Vogelsbergkreis.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.).
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

## § 2

### Aufgabe und Verbandsanlagen

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuleiten, zu sammeln, zu behandeln und zu verwerten, die zur Reinigung, Sammlung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.
- (2) Verbandsanlagen sind
  - a) in Bezug auf die Abwasserabführung und -behandlung die Hauptsammler bis einschließlich letztem Regenentlastungsbauwerk vor dem Ortsnetz des jeweiligen Mitglieds, die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenüberlaufbecken) und die Kläranlagen (siehe § 4 Abs. 1 – Unternehmen und Plan),
  - b) in Bezug auf die Abwassersammlung die Sammelleitungen (Ortsnetze) der Stadt Kirtorf mit den Stadtteilen Gleimenhain, Heimertshausen, Kirtorf, Lehrbach, Ober-Gleen und Wahlen und  
der Gemeinde Antrifttal mit dem Ortsteil Ohmes (siehe § 4 Abs. 2 – Unternehmen und Plan),
  - c) die Anschlussleitungen i. S. d. § 2 der Entwässerungssatzungen der Verbandsmitglieder (Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke zählen *nicht* zu den Verbandsanlagen).

### § 3

#### Mitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die **Stadt Kirtorf**, die **Stadt Homberg (Ohm)** und die **Gemeinde Antrifttal**.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Versammlung zulässig. Das Ausscheiden bzw. die Aufnahme eines Mitgliedes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Abwasserverband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält dies auf dem Laufenden.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadtteile Gleimenhain, Heimertshausen, Kirtorf, Lehrbach, Ober-Gleen und Wahlen der Stadt Kirtorf, die Stadtteile Appenrod, Erbenhausen und Maulbach der Stadt Homberg (Ohm) und den Ortsteil Ohmes der Gemeinde Antrifttal.

### § 4

#### Unternehmen und Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich in Bezug auf die Abwasserabführung und -behandlung
  - a) in den Kläranlagen Lehrbach, Ohmes und Maulbach aus dem vom Ingenieurbüro Henkel, Aßlar, aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt Marburg am 26.03.1997 geprüften Plan,
  - b) in der Kläranlage Gleimenhain aus dem vom Ingenieurbüro Leis-Bodora, Frankfurt, aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt Marburg am 20.11.1990 geprüften Plan und
  - c) in der Kläranlage Wahlen aus den vom Ingenieurbüro WABO, Kassel, aufgestellten Bestandsplänen vom 10.03.2006.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich in Bezug auf die Abwassersammlung
  - a) in der Stadt Kirtorf mit den Stadtteilen Gleimenhain aus dem vom Ingenieurbüro Leis-Bodora aufgestellten Bestandsplan vom August 1992, Heimertshausen und Ober-Gleen aus den vom Ingenieurbüro Grohmann aufgestellten Bestandsplänen vom 15.08.2003, Kirtorf und Lehrbach aus den vom Ingenieurbüro Grohmann aufgestellten Bestandsplänen vom 28.03.2002, Wahlen aus dem vom Ingenieurbüro Grohmann aufgestellten Bestandsplan vom 22.02.2005 und
  - b) in der Gemeinde Antrifttal im Ortsteil Ohmes aus dem vom Ingenieurbüro Öko-Consult Glock aufgestellten und vom Landrat des Vogelsbergkreises geprüften Plan vom 29.10.2003.
- (3) Die Pläne nach Abs. 2 werden entsprechend dem Erschließungsbedarf der beiden Verbandsmitglieder fortgeschrieben.

### § 5

## Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Verband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Abwasseranlagen des Verbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Verbandes bestellt worden sind. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Abwasseranlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.
- (3) Verbandsmitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute Abwasseranlagen des Verbandes weiterhin unentgeltlich zu belassen.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über Planungen und die Ausführung von Maßnahmen, die zu Neubauten, Umbauten oder Umverlegungen von Abwasseranlagen des Verbandes führen, zu unterrichten. Der Verband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Verbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.
- (5) Der Verband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.
- (6) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umliegung oder Änderung von Abwasseranlagen des Verbandes notwendig, so wird der Verband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen.
- (7) Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:
  - a) Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen vom Mitglied in den Verband eingebracht worden, so trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein.
  - b) Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen vom Verband erstellt und nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Verband die Kosten je zur Hälfte, ansonsten der Verband allein.
  - c) Ist mit der Umliegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Nennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Verband verbunden, so findet ein Wertausgleich statt.
- (8) Die Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Abwasseranlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf den Verband zu übertragen.
- (9) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

## **Verbandsschau**

Es findet keine Verbandsschau statt.

### **§ 7**

#### **Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.

### **§ 8**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/innen,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans, den Haushaltsplan sowie von erforderlichen Nachtragshaushaltsplänen,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans,
- Entlastung des Vorstandsvorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Vorstandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Die Stellvertretung ist persönlich. Die persönlichen Stellvertreter(innen) der Vertreter(innen) der Mitglieder in der Verbandsversammlung sind bereits bei der Entsendung zu bestimmen.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter(innen) sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter(innen) eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

- (3) Die Vertreter(innen) und Stellvertreter(innen) der Verbandsversammlung werden von den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt.
- (4) Wenn ein(e) Vertreter(in) der Verbandsversammlung vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit nach Absatz 3 Ersatz gewählt.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher(in) lädt schriftlich oder elektronisch mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher(in) leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Fachbehörden können bei Bedarf geladen werden.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Fachbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

## **§ 11**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter(innen) in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Inhalt der Niederschrift hat sich gemäß § 56 Abs. 2 WVG nach der Vorschrift des § 93 Verwaltungsverfahrensgesetz zu regeln.

## § 12

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende ist Vorstandsvorsteher(in). Der Vorstand besteht aus den Bürgermeister(innen) der Mitgliedsgemeinden und setzt sich aus dem/der Vorstandsvorsteher(in) und zwei Beisitzer(innen) zusammen.
- (2) Im Verhinderungsfalle wird die Vertretung der Bürgermeister(innen) von ihren allgemeinen Vertretern (1. Stadtrat / 1. Beigeordneter) wahrgenommen.
- (3) Die Versammlung wählt eine(n) Bürgermeister(in) der Mitgliedsgemeinden zum Vorstandsvorsteher und je eine(n) weitere(n) Bürgermeister(in) der Mitgliedsgemeinden zu seinem / ihrem Stellvertreter.
- (4) Die Ergebnisse der Wahl sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers tritt sein Stellvertreter (1. Stadtrat / 1. Beigeordneter) in den Vorstand als Beisitzer ein; das Amt des Vorstandsvorstehers nimmt in diesem Falle sein Vertreter im Amt wahr.
- (6) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Mitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Mandates bei diesem Mitgliede aus dem Vorstand aus.
- (7) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 13

### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde aus dem Vorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Abs. 3 Ersatz zu wählen.

## § 14

### Geschäfte des/der Vorstandsvorstehers(in) und des -vorstandes

- (1) Der/Die Vorstandsvorsteher(in) führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden.

- (3) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

## § 15

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen die Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans, den Haushaltsplan sowie erforderlicher Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Festsetzungen des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplanes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- den Erlass einer Dienstordnung,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Verträge mit einem Wert von bis zu 10.000 €,
- die Veranlagung zu den Beiträgen,
- die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- die Bestellung sowie Entlassung eines Geschäftsführers,
- die Aufstellung einer Dienstanweisung (Geschäftsordnung).

## § 16

### Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter(in) mit. Der/Die Verbandsvorsteher(in) ist hiervon zu benachrichtigen.

- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (4) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung im Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers(in) den Ausschlag.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (6) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (7) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher(in) und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 18**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
  - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
  - der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
  - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
  - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  - die Einziehung der Verbandsbeiträge,
  - die Anweisung von Einzahlungen und Auszahlungen an die Verbandskasse,
  - die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

## **§ 19**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Vorstandsvorsteher(in) sowie der/die Rechnungsrechner(in) erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige und sonstige Beauftragte sind ebenfalls Regelungen zu treffen.

## **§ 20 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft des Abwasserverbands Kirtorf wird – soweit das Wasserverbandsgesetz sowie das Hess. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz keine anderweitigen Regelungen treffen – nach den Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Durchführungsvorschriften und Rechtsverordnungen geführt.

## **§ 21**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und für eine ordentliche Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistung (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 22**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der

Verband auf sich nimmt. Um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

- (2) Die Beiträge für Planung, Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung, Unterhaltung und Beseitigung der Verbandsanlagen werden von den Mitgliedern, nach den jeweils am 30.06. des Vorjahres maßgeblichen Einwohnerzahlen (Einwohnerstatistik der ekom 21, Kommunales Gebietsrechenzentrum) im Verhältnis, erhoben. Für Gewerbebetriebe erfolgt eine gesonderte Berechnung nach Einwohnergleichwerten.
- (3) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung, Unterhaltung und Beseitigung erhöhten Beitrag zu entrichten.
- (4) Bei abschnittweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
- (5) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 58 Nr. 17 und 18 GemHVO), die sich auf ein einzelnes Ortsnetz beziehen, trägt diejenige Mitgliedsgemeinde die Beitragslast, in deren Ortsteil sich das Ortsnetz befindet.

## § 23

### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## § 24

### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 6% zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die auf der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.
- (6) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Anlass zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Umfang für die Baukosten solcher Verbandsanlagen. Sofern die Verpflichtungen des Verbandes für diese Anlagen vor der vollständigen Abschreibung restlos erfüllt sind, erlischt die Beitragspflicht.

## **§ 25**

### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den jeweils am 30.06. des Vorjahres maßgeblichen Einwohnerzahlen (Einwohnerstatistik der ekom 21, Kommunales Gebietsrechenzentrum).

## **§ 26**

### **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden.

## **§ 27**

### **Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung eine(n) Kassenverwalter(in) zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs) erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist die zuständige Fachbehörde zu hören.
- (2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem/der Kassenverwalter(in) und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

## **§ 28**

### **Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung -in der jeweils geltenden Fassung beider Gesetze- gegeben.

## **§ 29**

### **Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der/die Vorstandsvorsteher(in) und im Verhinderungsfall sein/ihr(e) Stellvertreter(in) – das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

## **§ 30**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 31**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises in 36341 Lauterbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsgemeinde einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 32**

### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - zur Aufnahme von Investitionsdarlehen im Rahmen des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplanes,
  - zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
  - zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
  - zur Bestellung von Sicherheiten,
  - zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

### § 33

#### Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

### § 34

#### Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 27 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 35

#### Änderung der Satzung

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung reicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für Aufgabenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

### § 36

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Kirtorf, den 07.12.2017



**Künz**  
Verbandsvorsteher



**Krist**  
stellv. Verbandsvorsteher